

Überzahlungen sind von den Betrieben mit der bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats fälligen Abführungsrate zu entrichten oder mit dieser zu verrechnen bzw. auf Antrag der Betriebe von der zuständigen Fachabteilung zu erstatten. Die betrieblichen Fonds sind entsprechend zu berichtigen.

(3) Der im Abrechnungszeitraum erwirtschaftete Gewinn ist aus der monatlichen Finanzberichterstattung zu entnehmen. Im Kontrollbericht per 31. Dezember des Jahres hat eine endgültige Abrechnung der Verwendung des Gewinnes zu erfolgen.

#### § 7

### Sonderregelungen

(1) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die nach Entscheidung des Vorsitzenden des örtlichen Rates nicht in die Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft einbezogen sind, und die Betriebe der kommunalen Wirtschaft verfahren bei der Gewinnabführung entsprechend § 4 Absätze 2 und 3.

(2) Die örtlichen volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und des landwirtschaftlichen Handels haben den vom Beginn des Jahres bis zum Schluß des jeweiligen Kalendermonats (Abrechnungszeitraum) erwirtschafteten Nettogewinn unter Verrechnung darauf bereits geleisteter Zahlungen bis zu dem für die Einreichung des FM-Berichtes vorgeschriebenen Termin an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

(3) Die im Abs. 2 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Nettogewinn 100 000 DM im Jahre übersteigt, haben bis zum letzten Werktag jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für diesen Kalendermonat voraussichtlich abzuführenden Nettogewinnes zu entrichten. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungs-trägers zu vermerken.

(4) Zum Ende des Jahres ist von den im Abs. 2 genannten Betrieben der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

(5) Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Groß- und Einzelhandels haben ihren gesamten erwirtschafteten Nettogewinn im Laufe des Jahres wie bisher an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen. Zum Ende des Jahres ist der voraussichtlich erwirtschaftete Nettogewinn des Jahres zu ermitteln und unter Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen am letzten Werktag des Jahres an das zuständige Verwaltungsorgan abzuführen.

#### § 8

### Abführung der Überplangewinne

(1) Die Betriebe überweisen die sich zu dem jeweiligen Quartalsabschluß ergebenden überplanmäßigen Gewinne bis zum 15. Kalendertag des dem Quartal folgenden Monats auf das Haushaltskonto der zuständigen Fachabteilung.

(2) Die Fachabteilungsleiter sind berechtigt, von den Betrieben die monatliche Abführung von überplanmäßigen Gewinnen zu verlangen.

(3) Die Leiter der Fachabteilungen haben nach Ablauf jedes einzelnen Kalendervierteljahres vom 1. Januar bis zum Schluß des jeweiligen Kalendervierteljahres die von den Betrieben abgeführten überplanmäßigen Gewinne mit den Betrieben abzurechnen. Zum 31. Dezember des Jahres erfolgt die endgültige

Abrechnung des überplanmäßig abgeführten Gewinnes — unter Berücksichtigung der darauf entfallenden Zuführungen zum Betriebsprämienfonds — mit den zuständigen Fachabteilungen.

(4) Überplanmäßiger Gewinn im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Differenz zwischen der Summe des erwirtschafteten Gewinnes und der Summe des auf der Grundlage der staatlichen Jahresaufgaben für den betreffenden Abrechnungszeitraum geplanten Gewinnes,

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 9

Die Leiter der Fachabteilungen sind innerhalb ihres Bereiches für die richtige Berechnung und rechtzeitige Entrichtung der dem örtlichen Haushalt zustehenden Gewinnanteile sowie für die fristgerechte Vorlage der Berichtsunterlagen verantwortlich.

#### § 10

Die Leiter der Fachabteilungen haben rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine Erfüllung der staatlichen Aufgaben durch die Betriebe gewährleisten und die Finanz-, Zahlungs- und Haushaltsdisziplin innerhalb ihres Bereiches sicherstellen.

#### § 11

Die Leiter der Fachabteilungen haben im Falle der nicht termingerechten Erfüllung einer ihrem Einzugsrecht unterliegenden vollstreckbaren Forderung das Haushaltsvollstreckungsverfahren nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) anzuwenden.

#### § 12

(1) Die Leiter der Fachabteilungen haben bei unpunktlicher Zahlung Verzugszuschläge und bei verspäteter Einreichung der Berichtsunterlagen Verspätungszuschläge zu erheben und diese gegebenenfalls gemäß § 11 zwangsweise einzuziehen. Für die Erhebung von Verzugs- und Verspätungszuschlägen sind die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) maßgebend.

(2) Die von den Leitern der Fachabteilungen erhobenen Verzugs- und Verspätungszuschläge haben die Betriebe zugunsten eines besonderen Sachkontos (271) im entsprechenden Einzelplan auf das vom örtlichen Organ für die Gewinnabführungen benannte Haushaltskonto zu überweisen.

(3) Die auf dem Sachkonto eingegangenen Verzugs- und Verspätungszuschläge auf Gewinnabführung dürfen nur für berechnete Rückerstattungen von Verzugs- und Verspätungszuschlägen in Anspruch genommen werden. Für die Ordnungsmäßigkeit der Rückerstattung trägt die Fachabteilung die volle Verantwortung.

#### § 13

Die Fachabteilungen der Räte der Bezirke erlassen im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen die für ihren Bereich erforderlichen Einzelanweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung.

#### § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1957

### Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. M. Schmidt  
Erster Stellvertreter des Ministers